

# Besondere Bedingung Nr. 4534

## Rechtsschutz für Fahrzeug-Werkstätten und/oder Händler ohne betrieblichem AVRS

### 1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).

### 2. Versicherungsumfang

#### 2.1 Für den Betrieb

- Fahrzeug-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.1.2. i.V.m. Artikel 17.2.1. bis 2.3. sowie 17.2.5.) für alle im Eigentum des versicherten Betriebes stehenden, von ihm gehaltenen, auf ihn zugelassenen oder von ihm geleasten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (ausgenommen vermietete oder verleaste Fahrzeuge) und alle fremden Fahrzeuge, die der Betrieb in Gewahrsam hat sowie alle Fahrzeuge, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen;
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.2.);
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.2.);
- Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.2.).

#### 2.2 Für die Dienstnehmer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb)

- Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18);
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.2.).

#### 2.3 Für den Betriebsinhaber und seine Familie

Mitversichert sind, sofern sie nicht oder unselbstständig erwerbstätig sind, auch der mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Betriebsinhaber leben).

- Fahrzeug-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.1.1. i.V.m. Artikel 17.2.) für alle vom Betriebsinhaber und den mitversicherten Personen ohne betriebliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger;
- Lenker-Rechtsschutz (gemäß Artikel 18.1.1.);
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1. und 19.1.2.);
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (gemäß Artikel 20.1.1.);
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz (gemäß Artikel 21.1.1.);
- Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.1.);
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23.1.1.).

Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OHG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, Ges.m.b.H. und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und jeweils dessen Familie. Andere Personen treten nicht anstelle des Betriebsinhabers (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.).

Hinweis: Änderung der Tarifmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. ARB 1994 verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der im Betrieb Beschäftigten) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### 3. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20%, mindestens aber 1% der Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4. ARB 1994) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5. ARB 1994), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 1994 voll.